

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	20.05.2021
Beginn	16:00 Uhr
Ende	20:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon	Obermeier Paul
Bauregger Matthias	Plontsch Ingo
Czegan Martin (virtuelle Teilnahme)	Schroll Reinhold
Danner Johannes	Schupfner Markus
Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard
Gampert-Straßhofer Stefanie	Stoib Christian (ab 16:10 Uhr)
Gorzel Roger	Trenker Adolf
Gruber Alexander	Unterstein Konrad
Haslwanter Andrea	Wildmann Alfred
Jobst Johann	Winkels Gerti
Kneffel Hans	Winkler Josef
Krogloth Oliver (virtuelle Teilnahme)	Dr. Winter Jürgen
Lauber Veronika	Zembsch Helga
Mirbeth Stephan	Zunhammer Angelika
Mollner Michael	

Nicht erschienen war(en):
Füssel Andreas

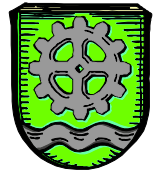
Grund (un)entschuldigt:
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Neubau der Grundschule Nord;
Vorstellung des Vorentwurfs einschl. der Kostenschätzung und
Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen.
2. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2021/2022
 - 2.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der
Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
 - 2.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Ge-
bühren für die Schüler aus Traunreut
3. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von
Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt
Traunreut (Plakatierungsverordnung)
4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunreut für den
Bereich zwischen dem Trauring, Muna- und Eichendorffstraße, Grundstücke
Fl.Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/43, 1177/51, 1177/159, 1177/216, 1177/286 und
1177/287, Gemarkung Traunreut (Munapark) – Änderungsbeschluss;
Antragsteller: S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH &
Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG
5. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck
(„PV-Anlage Pavolding“);
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“
der Gemeinde Seeon-Seebruck;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
7. Satzung zur Änderung der Abrundungssatzung „Oberwalchen“ im Bereich des
Grundstückes Flur-Nr. 930/7, Gemarkung Pierling;
- Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
8. Antrag der CSU Stadtratsfraktion v. 19.02.2021 - Ausbau / Sanierung der Früh-
linger Spitz Straße;
Nachprüfung des Beschlusses des Ausschusses für Verkehr und Mobilität vom
06.05.2021 durch den Stadtrat auf Antrag gem. Art. 32 Abs. 3 GO i. V. m. § 9
Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut



IV. Beschlüsse

Vor Eintritt in die Tagesordnung schlug der erste Bürgermeister vor, die Tagesordnung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat um folgende Angelegenheit zu ergänzen:

„Antrag der Grünen-Fraktion vom 20.05.2021 auf Auskunft zu den Grundstücksverhandlungen Ausbau Frühlinger Spitz“

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Ergänzung der Tagesordnung wird entsprechend dem o.g. Vorschlag des ersten Bürgermeisters zugestimmt. Für die Behandlung des Antrags wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

Herr Stadtrat Stoib erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.

1. **Neubau der Grundschule Nord; Vorstellung des Vorentwurfs einschl. der Kostenschätzung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen**

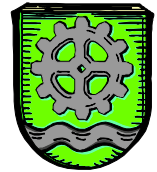
Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2021 wurde auch der Neubau der Grundschule Nord im Stadtrat diskutiert und beschlossen, dass die Planungsleistungen bis zur Lph. 4 (Genehmigungsphase) HOAI 2013 ausgeführt werden. Danach wird je nach Haushaltslage über den weiteren Fortgang des Bauvorhabens wieder entschieden.

Zwischenzeitlich ist die Vorentwurfsplanung (Leistungsphase 2 HOAI 2013) für das Bauvorhaben einschl. der bisher notwendigen Fachplanungen soweit fertiggestellt, dass die Planung vorgestellt werden kann. Diese beinhaltet auch eine erste Kostenschätzung des Projektes.

Mit der Schulleitung wurde die Vorentwurfsplanung soweit abgestimmt. Die Planung basiert auf der „Schulaufsichtlichen Genehmigung“ zum Neubau der Grundschule Nord vom 05.02.2019 der Regierung von Oberbayern. Diese wiederum war die Grundlage für den ausgelobten Realisierungswettbewerb.

Herr Architekt Prof. Ansgar Lamott stellt den Vorentwurf einschl. der Kostenschätzung vor.

Der Schulleiter der Grundschule Nord, Herr Gunter Kahnert, nimmt virtuell an der Sitzung teil.



Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Vor einer abschließenden Beschlussfassung soll zunächst die Beratung in den Fraktionen erfolgen. Es ist vorgesehen, dass der Tagesordnungspunkt in der kommenden Stadtratssitzung abschließend behandelt wird.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Vor einer abschließenden Beschlussfassung soll zunächst die Beratung in den Fraktionen erfolgen. Es ist vorgesehen, dass der Tagesordnungspunkt in der kommenden Stadtratssitzung abschließend behandelt wird.

2. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2021/2022

2.1 *Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)*

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2021/2022 neu kalkuliert.

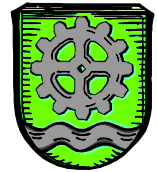
Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 um durchschnittlich ca. 3,9 % angehoben. In diesem Zusammenhang war mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf im Rahmen der geschlossenen Zweckvereinbarung für die Zukunft der Musikschule Traunwalchen eine Einigung bei den bezahlten Vertragsstunden aller Musikschullehrer auf ca. 260 Unterrichtsstunden wöchentlich (ohne Ferienüberhang) und den jährlichen Bruttopersonalkosten bei ca. 750.000 Euro erzielt worden.

Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden, die der Kalkulation zu Grunde liegt, wird für das kommende Musikschuljahr 2021/2022 mit 234 Wochenstunden veranschlagt.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen, sowie tarifrechtlicher Vorgaben und gekürzter Staatszuschüsse ist ein neuerlicher Anstieg der Gebühren unausweichlich.

Die kostendeckenden Jahresgebühren und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlenden Schülergebühren wären nach der vorliegenden Kalkulation für das kommende Musikschuljahr um durchschnittlich 8,3 % anzuheben.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am 28.04.2021 mit Vertretern der Gemeinden Chieming und Nußdorf sowie der Musikschule Traunwalchen hat man sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Unwägbarkeiten durch die Corona-Pandemie einvernehmlich darauf verständigt, die Musikschulgebühren



auch für das Musikschuljahr 2021/2022 moderat um durchschnittlich 3,9% anzuheben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Die Stadtratsmitglieder Bauregger, Gorzel und Lauber waren während der Abstimmung nicht im Saal.

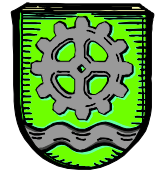
für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

2.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

Für die Schüler aus Traunreut werden die festgesetzten Jahresgebühren um einen festzulegenden Kommunalanteil reduziert. Die zu erhebende Schülerjahresgebühr (Schüleranteil) beträgt demnach:

Unterrichtsart	Jahresgebühr Euro	Schüleranteil		Kommunalanteil Euro
		%	Euro	
Einzelunterr. 45 Min.	2.694	49,36	1.330	1.364
Einzelunterr. 30 Min.	1.797	50,00	899	898
Kombiunterr. 60 Min. 2er Gruppe	1.797	52,00	934	863
2er Gruppe	1.348	51,96	700	648
2er Gruppe 30 Min.	899	53,21	478	421
3er Gruppe 30 Min.	598	53,21	318	280



3er Gruppe	898	54,00	485	413
4er Gruppe	673	57,16	385	288
Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	691	100,00	691	0
Einzelunterricht. 45 Min. 5 Std.	346	100,00	346	0
Einzelunterricht. 45 Min. 3 Std.	208	100,00	208	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	461	100,00	461	0
Einzelunterricht. 30 Min. 5 Std.	231	100,00	231	0
Einzelunterricht. 30 Min. 3 Std.	139	100,00	139	0
Früherziehung	449	54,00	242	207
Grundausbildung	539	54,00	291	248
Kammermusik/Hausmusik	673	50,79	342	331
Orchester/Spielkreis	269	52,06	140	129

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

Die Stadtratsmitglieder Bauregger und Gorzel waren während der Abstimmung nicht im Saal.

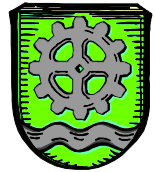
für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

3. Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut (Plakatierungsverordnung)

Zum Sachverhalt wird auf den Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 26.04.2021 verwiesen:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut (Plakatierungsverordnung) dahingehend, dass für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden dürfen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Umsetzung des Beschlusses ist § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung zu ergänzen. Eine Erlaubnis für die Plakatierung von Wahlwerbung wird gemäß unserer Plakatierungsverordnung nicht benötigt. Auch unser Merkblatt, das den Parteien und Wählergruppen bei Anfragen zur Wahlwerbung übersandt wird, ist entsprechend anzupassen. Der Ergänzungstext kann direkt vom Beschluss abgeleitet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut vom 26. Juni 2015 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen dürfen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden.“

Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut vom 26. Juni 2015 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen dürfen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden.“

Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

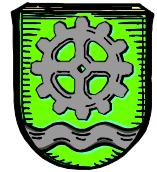
Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht im Saal.

für 23	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Traunreut vom 26. Juni 2015 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen dürfen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden.“

Der diesem Protokoll anliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.



4. **Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunreut für den Bereich zwischen dem Trauring, Muna- und Eichendorffstraße, Grundstücke Fl.Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/43, 1177/51, 1177/159, 1177/216, 1177/286 und 1177/287, Gemarkung Traunreut (Munapark) – Änderungsbeschluss;
Antragsteller: S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG**

Antragsschreiben vom 30.04.2021:

„Die S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, die S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und die BCI Traunreut GmbH & Co. KG planen die Errichtung von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie eines Seniorenwohnheims auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/43, 1177/51, 1177/159, 1177/216, 1177/286 und 1177/287 der Gemarkung Traunreut in 83301 Traunreut.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll der künftige Bebauungsplan, für den bereits am 13.02.2020 ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, absprachegemäß ein Sondergebiet (SO) Einzelhandel und Wohnen festsetzen. Hierzu ist aufgrund des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich, welche hiermit beantragt wird.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Traunreut ist der Bereich des ehemaligen Bauhofs als Fläche für Gemeinbedarf – Öffentliche Verwaltung und der restliche Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

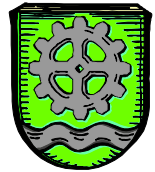
Da für den Planbereich auch großflächiger Einzelhandel vorgesehen ist, muss dieser Bereich als Sondergebiet SO Einzelhandel mit Wohnen festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/43, 1177/51, 1177/159, 1177/216, 1177/286 und 1177/287, Gemarkung Traunreut, gemäß dem Antrag der S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG vom 30.04.2021.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/43, 1177/51, 1177/159, 1177/216, 1177/286 und 1177/287, Gemarkung Traunreut,



gemäß dem Antrag der S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG vom 30.04.2021.

Frau Stadträtin Haslwanter war während der Abstimmung nicht im Saal.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/37, 1177/38, 1177/43, 1177/51, 1177/159, 1177/216, 1177/286 und 1177/287, Gemarkung Traunreut, gemäß dem Antrag der S&P CD Objekt 13 GmbH & Co. KG, S&P CD Objekt 14 GmbH & Co. KG und BCI Traunreut GmbH & Co. KG vom 30.04.2021.

5. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon-Seebruck („PV-Anlage Pavolding“); Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat am 25.01.2021 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

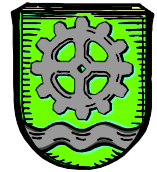
Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,2 ha; davon 2,9 ha Sondergebiet „Photovoltaik“ und 0,3 ha als Ausgleichsflächen.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“.

Der Änderungsbereich liegt an der Kreisstraße TS 33 (Seeoner Straße). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine große Waldfläche mit dahinterliegendem Moorgebiet und dem Bereich Weberzipf, welcher fast ausschließlich aus Hochmoor aus Torf besteht. Nördlich des Planungsbereichs befindet sich Wald.

Im Nordosten in ca. 400 m entfernt liegt Karlswerk, ein kleiner Weiler. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die „Alte Achen“ abgeschlossen. Jenseits dieser beginnt die Gemeinde Eggstätt und somit der Landkreis Rosenheim.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) beteiligt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 19.03.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 19.03.2021 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanger und Stoib waren während der Abstimmung nicht im Saal.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (PV-Anlage Pavolding) der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 19.03.2021 keine Anregungen vorgebracht.

6. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

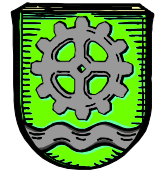
Der Gemeinderat Seeon-Seebruck hat am 25.01.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ beschlossen.

Südlich der Kreisstraße TS 33 soll auf einer unbebauten, landwirtschaftlichen Fläche eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden.

Der Änderungsbereich liegt an der Kreisstraße TS 33 (Seeoner Straße). Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich eine große Waldfläche mit dahinterliegendem Mooregebiet und dem Bereich Weberzipf, welcher fast ausschließlich aus Hochmoor aus Torf besteht. Nördlich des Planungsbereichs befindet sich Wald.

Im Nordosten in ca. 400 m entfernt liegt Karlswerk, ein kleiner Weiler. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die „Alte Achen“ abgeschlossen. Jenseits dieser beginnt die Gemeinde Eggstätt und somit der Landkreis Rosenheim.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,2 ha.



Bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage handelt es sich um eine Anlage mit 17 Paneel-Reihen, die mit einem Reihen-Abstand von 4,5 m angeordnet werden. Die Höhe der Paneele beträgt maximal drei Meter. Die Module werden im Boden verschraubt (Metallschrauben). Zwischen den Modulen soll durch Mahd oder Beweidung Extensiv-Grünland entwickelt werden. Somit sollen die baulichen Eingriffe möglichst minimiert werden, um einen späteren Rückbau möglichst ohne Qualitätsverlust der Böden zu ermöglichen. Darüber hinaus bleiben so die Bodenfunktion und Versickerungsfähigkeit des Bodens weitgehend erhalten und es ist auch unter den Paneelen Vegetation möglich.

Mit Schreiben vom 26.04.2021 der Gemeinde Seeon-Seebruck wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 19.03.2021 keine Anregungen vorgebracht.

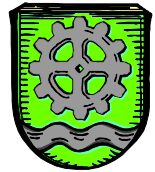
für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 19.03.2021 keine Anregungen vorgebracht.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanger und Stoib waren während der Abstimmung nicht im Saal.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Pavolding“ der Gemeinde Seeon-Seebruck i. d. F. v. 19.03.2021 keine Anregungen vorgebracht.



**7. Satzung zur Änderung der Abrundungssatzung „Oberwalchen“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 930/7, Gemarkung Pierling;
- Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Palling Schreiben vom 21.01.2021
- Stadtwerke Traunreut Schreiben vom 26.01.2021

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 21.01.2021

„Zu o. g. Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

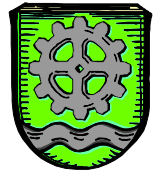
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Czepan und Stoib waren während der Abstimmung nicht im Saal.



für	gegen	Beschluss:
28	0	

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 29.01.2021

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Die in der rechtskräftigen Abrundungssatzung festgelegte Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 930/7 der Gemarkung Pierling am südlichen Ortsrand von Oberwalchen soll auf das Grundstück Fl.Nr. 1401/2 der Gemarkung Traunwalchen südwestlich von Kirchstätt verlegt werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 645 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der vorliegenden Änderung der Abrundungssatzung „Oberwalchen“ nicht entgegen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.“

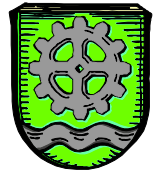
Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

Die Stadtratsmitglieder Czepan, Gruber und Stoib waren während der Abstimmung nicht im Saal.



für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 12.02.2021

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 21.01.2021 per Mail bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur genannten Planung bestehen keine Einwände.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Landshut, wird zur Kenntnis genommen.

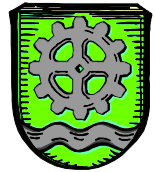
für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Landshut, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Czepan, Gruber und Stoib waren während der Abstimmung nicht im Saal.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Landshut, wird zur Kenntnis genommen.



- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 25.02.2021

„Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht besteht mit der Änderung Einverständnis.“

Für die Festsetzungen der Ausgleichsfläche ist zu ergänzen, dass Mulchen auf den Flächen verboten ist.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt C – Ausgleichsflächen wird aufgenommen, dass Mulchen auf den Flächen verboten ist.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt C – Ausgleichsflächen wird aufgenommen, dass Mulchen auf den Flächen verboten ist.

Die Stadtratsmitglieder Czepan, Gruber und Stoib waren während der Abstimmung nicht im Saal.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

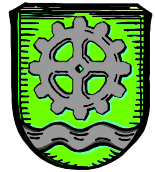
Unter dem Punkt C – Ausgleichsflächen wird aufgenommen, dass Mulchen auf den Flächen verboten ist.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Traunstein**
- Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 25.02.2021

„Anbei übersenden wir unsere Stellungnahme:

Änderung erforderlich, weil Ausgleichsfläche verlegt werden muss.

Geplant – Extensivierung, wie bereits die andere Teilfläche – aus landwirtschaftlicher Sicht ok – keine Einwände.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtratsmitglieder Czepan, Gruber und Stoib waren während der Abstimmung nicht im Saal.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 19.02.2021

„Die Verlegung der Ausgleichsfläche, und damit die Erweiterung der Einbeziehungssatzung im südöstlichen Bereich von Oberwalchen, wird von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

Zunächst ist anzumerken, dass für das Vorhaben zur Verlegung der Ausgleichsfläche die Planungserforderlichkeit unklar ist, da der Zweck der Änderung wohl eher in der

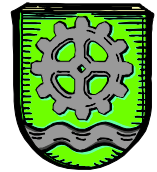
Erweiterung der Einbeziehungssatzung aus dem Jahr 2002 besteht.

Bereits damals war der einbezogene Bereich der Teilflächen der Fl.Nr. 930 und 903 eher zu groß, um nach seinem städtebaulichen Gewicht noch die notwendige Prägung durch den vorhandenen Ortsteil erkennen zu lassen. Anstatt einer Satzung nach § 34 (5) BauGB wäre ein Bauleitplanverfahren erforderlich gewesen.

Der einbezogene Bereich wurde jedoch spürbar verkleinert durch die Darstellung der

Ausgleichsfläche im Süden, die zur Umsetzung eines spürbaren Ortsrandes angelegt war.

Die Verlegung der Ausgleichsfläche würde den Satzungsumgriff jetzt um ein weiteres Baurecht noch einmal vergrößern. Um zumindest dem Ansatz der kräftigen Ortsrandeingrünung weiterhin Rechnung zu tragen, sollten für das nunmehr ent-



stehende Baugrundstück zumindest nach Südosten und Südwesten Bepflanzungen im Sinne eines durchgängigen Ortsrandes gefordert werden.

Um eine entsprechende Überprüfung wird gebeten, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Antragstellers wurden zwei Alternativen vorgelegt. Alternative 1 sah eine Bebauung innerhalb der bisherigen Geltungsbereichsgrenzen der Satzung vor. Bei dieser Lösung wären die beiden südlichen Gebäude giebelseitig zum südlichen Ortsrand gestanden. Aufgrund der Hanglage würde dies eine sehr mächtige Giebelfront darstellen. Aus diesem Grund hat sich der Stadtrat für eine traufseitige Ausrichtung der Gebäude zum Südrand entschieden. Bei diesem Vorschlag fügen sich die Gebäude besser in den Hangverlauf ein. Wegen des Abwasserkanals, der das Grundstück in ost-west Richtung quert, musste das südliche Gebäude in den Bereich der Ausgleichsfläche verlegt werden.

Nachdem der Änderungsbereich innerhalb der rechtskräftigen Abrundungssatzung liegt, soll das Verfahren als „Änderung der Abrundungssatzung“ beibehalten werden.

Ein Teil der Ausgleichsfläche, welcher sich südlich des Änderungsbereiches befindet, bleibt bestehen. Somit ist südlich keine weitere Randeingrünung erforderlich.

Nachdem der städtische Kanal an der Ostseite des Änderungsbereiches verläuft, dann den Bereich kreuzt und an der Westseite weiterläuft, wäre lediglich im Südosten eine Randeingrünung mit einer Breite von ca. 5 m und einer Länge von ca. 9 m möglich. Diese Fläche wird als Randeingrünung im Planteil aufgenommen.

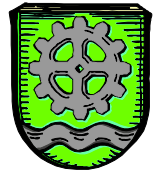
für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Antragstellers wurden zwei Alternativen vorgelegt. Alternative 1 sah eine Bebauung innerhalb der bisherigen Geltungsbereichsgrenzen der Satzung vor. Bei dieser Lösung wären die beiden südlichen Gebäude giebelseitig zum südlichen Ortsrand gestanden. Aufgrund der Hanglage würde dies eine sehr mächtige Giebelfront darstellen. Aus diesem Grund hat sich der Stadtrat für eine traufseitige Ausrichtung der Gebäude zum Südrand entschieden. Bei diesem Vorschlag fügen sich die Gebäude besser in den Hangverlauf ein. Wegen des Abwasserkanals, der das Grundstück in ost-west Richtung quert, musste das südliche Gebäude in den Bereich der Ausgleichsfläche verlegt werden.

Nachdem der Änderungsbereich innerhalb der rechtskräftigen Abrundungssatzung liegt, soll das Verfahren als „Änderung der Abrundungssatzung“ beibehalten werden.

Ein Teil der Ausgleichsfläche, welcher sich südlich des Änderungsbereiches befindet, bleibt bestehen. Somit ist südlich keine weitere Randeingrünung erforderlich.



Nachdem der städtische Kanal an der Ostseite des Änderungsbereiches verläuft, dann den Bereich kreuzt und an der Westseite weiterläuft, wäre lediglich im Südosten eine Randeingrünung mit einer Breite von ca. 5 m und einer Länge von ca. 9 m möglich. Diese Fläche wird als Randeingrünung im Planteil aufgenommen.

Herr Stadtrat Gruber war während der Abstimmung nicht im Saal.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Antragstellers wurden zwei Alternativen vorgelegt. Alternative 1 sah eine Bebauung innerhalb der bisherigen Geltungsbereichsgrenzen der Satzung vor. Bei dieser Lösung wären die beiden südlichen Gebäude giebelseitig zum südlichen Ortsrand gestanden. Aufgrund der Hanglage würde dies eine sehr mächtige Giebelfront darstellen. Aus diesem Grund hat sich der Stadtrat für eine traufseitige Ausrichtung der Gebäude zum Südrand entschieden. Bei diesem Vorschlag fügen sich die Gebäude besser in den Hangverlauf ein. Wegen des Abwasserkanals, der das Grundstück in ost-west Richtung quert, musste das südliche Gebäude in den Bereich der Ausgleichsfläche verlegt werden.

Nachdem der Änderungsbereich innerhalb der rechtskräftigen Abrundungssatzung liegt, soll das Verfahren als „Änderung der Abrundungssatzung“ beibehalten werden.

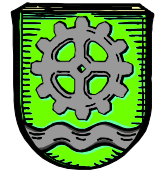
Ein Teil der Ausgleichsfläche, welcher sich südlich des Änderungsbereiches befindet, bleibt bestehen. Somit ist südlich keine weitere Randeingrünung erforderlich.

Nachdem der städtische Kanal an der Ostseite des Änderungsbereiches verläuft, dann den Bereich kreuzt und an der Westseite weiterläuft, wäre lediglich im Südosten eine Randeingrünung mit einer Breite von ca. 5 m und einer Länge von ca. 9 m möglich. Diese Fläche wird als Randeingrünung im Planteil aufgenommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Satzung zur Änderung der Abrundungssatzung „Oberwalchen“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 930/7, Gemarkung Pierling i. d. F. v. 11.01.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 11.01.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Satzung zur Änderung der Abrundungssatzung „Oberwalchen“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 930/7, Gemarkung Pierling i. d. F. v. 11.01.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 11.01.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Herr Stadtrat Obermeier war während der Abstimmung nicht im Saal.

für 29	gegen 0	Beschluss:
-----------	-------------------	-------------------

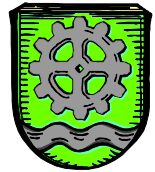
Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Art. 23 Bayerische Gemeindeordnung die Satzung zur Änderung der Abrundungssatzung „Oberwalchen“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 930/7, Gemarkung Pierling i. d. F. v. 11.01.2021 mit der Begründung i. d. F. v. 11.01.2021, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

Im Vorfeld der Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes und aus Anlass eines am 20.05.2021 im Traunreuter Anzeiger erschienen Artikels bzgl. der für den Ausbau der Frühlinger Spitz notwendigen Grundstücksverhandlungen äußert Bürgermeister Dangschat folgende Klarstellung:

Bereits seit 2015 steht die Stadt Traunreut mit dem Unternehmen BSH Hausgeräte GmbH in Gesprächen um mögliche Grundstücksverhandlungen. Zuletzt gab es am 19.05.2021 ein Sondierungsgespräch mit Vertretern beider Parteien. Die in der Presse geäußerte scharfe Kritik hält die Stadt aufgrund der sehr guten Gespräche mit der BSH für unangemessen und macht sich die Vorwürfe gegenüber der BSH keinesfalls zu eigen.

- 8. Antrag der CSU Stadtratsfraktion v. 19.02.2021 - Ausbau / Sanierung der Frühlinger Spitz Straße;
Nachprüfung des Beschlusses des Ausschusses für Verkehr und Mobilität vom 06.05.2021 durch den Stadtrat auf Antrag gem. Art. 32 Abs. 3 GO i. V. m. § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut**

Auf Antrag von zehn Stadtratsmitgliedern wird der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Mobilität am 06.05.2021 gefasste Beschluss dem Stadtrat zur Nachprüfung vorgelegt. Der im Ausschuss gefasste Beschluss ist somit ge-



genstandslos und die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Stadtrat übergegangen.

Am 19.02.2021 ging folgender Antrag der CSU-Fraktion ein:

„Sehr geehrte Herr Bürgermeister Dangschat,

Im Namen der CSU-Fraktion Traunreut stelle ich folgenden Antrag:

- a) Umwidmung der Frühlinger Spitz Straße in eine Fahrradstraße mit Freigabe für Pkw und Krafträder, aber Ausschluss von Lkw über 3,5 t.
- b) Sanierung der bestehenden Straße
- c) Anschluss der Fahrradstraße an den bestehenden Radweg an der TS 48/49

Gründe:

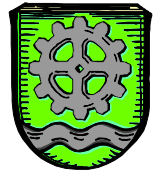
1. Ein Durchbruch bei den Grundstücksverhandlungen und ein Erwerb der für die Verbreiterung der Fahrbahn mit Geh- und Radweg erforderlichen Grundstücke scheint in absehbarer Zeit schwierig bis ausgeschlossen.
2. Die Umwidmung in eine Kreisstraße ist vom LRA Traunstein abgelehnt.
3. Die Straße ist in den 70er Jahren asphaltiert (evtl. geteert) worden und ist in einem sehr schlechten Zustand. Aus Gründen der städtischen Verkehrssicherungspflicht muss die Stadt möglichst zeitnah mit der Sanierung beginnen.
4. Die Sanierung der Straße würde auf der bestehenden 4,50 - 5,00 m breiten Trasse erfolgen und es ist kein weiterer Flächenverbrauch/-versiegelung notwendig.
5. Der Fahrrad- Fußgängerverkehr wäre im Bereich der Schulen (über 800 Schüler) und der Schrebergärten besser geschützt und die rechtlich zwingend vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich der Fahrradstraße würde ebenfalls die Verkehrssicherheit erhöhen.
6. Die Sanierung der ca. 800m langen Fahrbahn mit Aufbringung einer neuen Trag- und Deckschicht wäre um ein Vielfaches günstiger als der bislang vom Stadtrat beschlossene Ausbau.
7. Der kostspielige und aufwendige Grunderwerb fiele weg.

Zunächst wurde mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2017 der Antrag der FW-Fraktion auf Einstellung von Planungsmitteln für den Ausbau der Frühlinger Spitz Straße abgelehnt.

Mit Beschluss vom 20.09.2018 lehnte der Stadtrat den Tausch eines innerstädtischen Grundstückes gegen einen Grundstückstreifen der Firma Siemens entlang der Frühlinger Spitz Straße aus wirtschaftlichen Gründen ab.

Zudem hätten die Erschließungskosten und die neue Errichtung des Zaunes entlang der Straße für die Stadt immense Kosten verursacht.

Eine Anfrage des ehemaligen Bürgermeisters Ritter an den Landkreis, die dann fertig gebaute Frühlinger Spitz Straße als Kreisstraße zu übernehmen, damit für



die Firma BSH Traunreut keine Erschließungskosten entstünden, wurde vom Landkreis abgelehnt.

Mit Beschluss vom 16.05.2019 hat der Stadtrat mehrheitlich das Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger Spitz Straße“ angenommen.

Sicherlich war die Ausformulierung des Bürgerbegehrens nicht sehr konkret, jedoch hat sich der Stadtrat durch die Annahme dafür ausgesprochen, das Projekt in „entsprechender“ Form umzusetzen.

Nach mehreren Stadtratssitzungen wurde schließlich mehrheitlich beschlossen, die Straße zu verbreitern, einen abgesetzten Geh- und Radweg anzulegen sowie die sehr sanierungsbedürftige OVB-Straße mit einer neuen Trag- und Deckschicht zu asphaltieren.

Vielfach kommt es von Traunreuter Bürgern nun zu Nachfragen, wie es mit dem Ausbau der Frühlinger Spitz Straße vorangeht, wann mit einem Baubeginn zu rechnen ist und ob die Stadt den beschlossenen Umbau finanziell darstellen kann.

Bernhard Seitlinger

Vorsitzender

Stellungnahme der Verkehrspolizei:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Für Fahrradstraßen gilt keine außerordentliche Gefahrensituation mehr, siehe § 45 StVO.

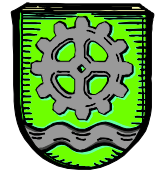
In der Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 244 Fahrradstraße steht geschrieben, dass Fahrradstraßen nur dann in Betracht kommen, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Dies ist als echte Fahrradstraße mit dem Verkehrszeichen 244 gemeint. Momentan ist dies aus polizeilicher Sicht nicht der Fall. Der Kraftfahrzeugverkehr ist momentan die stärkste Verkehrsart.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z.B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

Hier sollte vorab eine Datenerhebung über das Verkehrsaufkommen durchgeführt werden. Der Frühlinger Spitz dient als Zufahrt zu Berufsschule, Parkplatz der BSH und zu den Schrebergärten und als Durchgangsstraße zur Kreisstraße 49. Wenn Ausnahmen zugelassen werden, wäre dies nun eine unechte Fahrradstraße. Was aus Sicht des Sachbearbeiters nicht den Sinn und Zweck einer Fahrradstraße ausmacht. Der Durchgangsverkehr sollte in einer anderen Route umgeleitet werden.

Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.



Die Geschwindigkeit ist zurzeit auf 30 km/h durch Verkehrszeichen reduziert. Das Überholen von Fahrrädern erfordert genügend Platz, damit der Abstand eingehalten werden kann. Da die Fahrbahnbreite um die fünf Meter beträgt, könnte der Abstand eingehalten werden. Durch den kurvigen Anfangsverlauf, aus Sicht der Kreuzung zur Waginger Straße, ist ein Überholen schwierig. Nach dem PP BSH sind die Sichtverhältnisse besser.

Der Beginn und das Ende einer Fahrradstraße sind durch entsprechende Verkehrszeichen 244.1 und 244.2 anzukündigen. Die Fahrradstraße sollte durch bauliche Gestaltungselemente wie Aufpflasterungen oder Fahrbahnverengungen deutlich gemacht werden. Somit soll für alle Verkehrsteilnehmer klar sein, dass es sich um eine Radverkehrsanlage handelt. Dies ist auch in der HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) beschrieben.

Die Streckenlänge von der Kreuzung Waginger Straße / Frühlinger Spitz bis zum Kreisverkehr der Kreisstraße 49 beträgt ca. 1,4 Kilometer. Anscheinend soll nur der innerörtliche Bereich, ca. 800 Meter, ausgebaut werden. Somit müsste eigentlich dem Verkehrsteilnehmer, welcher vom Kreisverkehr stadteinwärts fährt und den stadtauswärtigen ein Hinweis auf die Fahrradstraße und eine alternative Umleitung gegeben werden. Ausnahme, wenn andere Verkehrsarten zugelassen werden.

Die Fahrradstraße sollte eine tatsächliche Verbesserung für die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs herbeiführen. Da der Kraftfahrzeugverkehr hoch ist und bei Ausnahmen auch durch die Fahrradstraße fährt, wird es immer wieder zu Konflikten zwischen Radfahrern und Kraftfahren kommen.

Es ist festzuhalten, dass die Anordnung einer Fahrradstraße laut Gesetz möglich ist. Es stellt sich die Frage, ob eine Verbesserung der Verkehrsabläufe die Folge sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Feigt

Polizeioberkommissar“

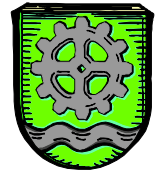
Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Benutzung bestimmter Straße oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Bei der Einrichtung einer Fahrradstraße wäre dies der Fall.

Die Voraussetzung für die Anlegung einer Fahrradstraße definieren sich nach Anlage 2 Vorschriftzeichen (zu § 41 Abs. 1) StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwVStVO).

Hierin kommt eine Fahrradstraße nur in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder alsbald zu erwarten ist.

Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen. Die weiteren Voraussetzungen müssen nicht mehr explizit genannt werden, da sie ja in der polizeilichen Stellungnahme bereits aufgeführt wurden.



Ob eine Fahrradstraße auch außerorts angeordnet werden kann, ist wohl anzunehmen, da hierzu in den einschlägigen Vorschriften keine Aussagen zu finden sind. Einen Hinweis, dass es möglich wäre, findet man in der Musterlösung zur Gestaltung von Fahrradstraßen (2) der Anlage 2 Vorschriftzeichen (zu § 41 Absatz 1) der StVO. Darin wird darauf hingewiesen, dass eine Fahrradstraße auch außerorts zugelassen werden kann.

Diverse Ausführungen des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs (ADFC) bestätigen den Hinweis.

Es würde auch nur eine Ausweisung als Fahrradstraße der kompletten Frühlinger Spitz Straße Sinn machen, da ich die Fahrzeuge dann schon am Kreisverkehr „Frühling“ ableiten bzw. umleiten kann.

Entscheidend für die Anordnung aber ist, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.

Da ja im Moment der Radfahrer mit Sicherheit nicht als die vorherrschende Verkehrsart einzuschätzen ist, sollte es das Ziel sein, dass darauf hingearbeitet wird. Im Rahmen eines Versuches wäre eine Umsetzung denkbar. Eine Anordnung einer Fahrradstraße könnte nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO zweiter Halbsatz zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen erfolgen und wäre somit zulässig. Grundsätzlich steht ein Erprobungszeitraum von einem Jahr zur Verfügung.

Sinnvoll wäre daher vorab eine Verkehrszählung durchzuführen, um die jeweilige Nutzung festzustellen und nach einem Jahr der Erprobungszahl dies nochmals durchzuführen, um Unterschiede feststellen zu können.

Fazit:

Eine Anordnung einer Fahrradstraße für die komplette Frühlinger Spitz Straße (sowohl inner- als auch außerorts) wäre als Versuch umsetzbar und auch zulässig. Der Ausschluss des Lkw-Verkehrs ist hierbei durchaus umsetzbar.

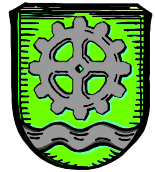
Herr Stadtrat Unterstein stellt folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

In der heutigen Sitzung wird kein Beschluss über den Tagesordnungspunkt geführt. Die Angelegenheit wird solange vertagt bis die Grundstücksverhandlungen bzgl. eines Ausbaus der Straße Frühlinger Spitz abgeschlossen sind.

Dieser Antrag wurde mit 19:11 Stimmen abgelehnt.

für 18	gegen 12	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Straße Frühlinger Spitz als Fahrradstraße mit der Freigabe für PKW und Krafträder sowie dem Ausschluss für LKW über 3,5 t auszuweisen. Die Ausweisung erfolgt im Wege der Erprobung befristet für ein Jahr.



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2 (Seite 183)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschu-
le Traunwalchen der Stadt Traunreut
(Musikschulgebührensatzung)

Vom

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

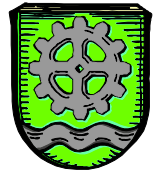
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 13.05.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

- | | | | |
|----|---|------|--------|
| a) | musikalische Früherziehung: | Euro | 449,-- |
| b) | musikalische Grundausbildung: | Euro | 539,-- |
| c) | Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht - | | |



- 30 Minuten:	Euro	1.797,--
- 45 Minuten:	Euro	2.694,--
- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	461,--
- 30 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	231,--
- 30 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	139,--
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	691,--
- 45 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	346,--
- 45 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	208,--
d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel-/ Gruppenunterricht		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.797,--
e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.348,--
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	899,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	898,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	598,--
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	673,--
f) Kammermusik / Hausmusik	Euro	673,--
g) Orchester / Spielkreis	Euro	269,-- “

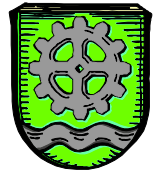
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Nr. 2 am 30.05.2021 in Kraft.



Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



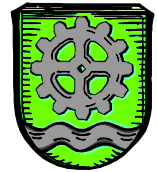
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 185)

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über die Darstellungen durch Bildwerfer
der Stadt Traunreut

(Plakatierungsverordnung)

Vom 26. Juni 2015

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

1. Änderungsverordnung vom ... (Amtsblatt vom ...)

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Stadt Traunreut folgende Verordnung:

§ 1

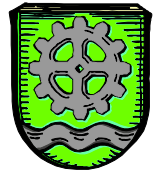
Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Traunreut zum Anschlag zugelassenen Plakatsäulen und -ständern, Reklame-, Plakat- und Anschlagtafeln sowie Schaukästen und den sonstigen für diesen Zweck zugelassenen Einrichtungen angebracht werden. Hierfür ist bei den zur Verfügung Berechtigten die Erlaubnis einzuholen.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Traunreut vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung



(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Großbanner, Transparente, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Plakatsäulen, Plakattafeln, Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Anhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob diese auf öffentlichen oder privaten Grund angebracht sind.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

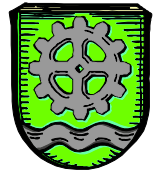
Ausnahmen

(1) Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Für die Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen dürfen ausschließlich selbststehende Plakatständer bzw. Dreiecksständer aus Holz oder Metall verwendet werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, zu entfernen. Die Plakatierung ist bei der Stadt Traunreut anzumelden. Dies gilt entsprechend bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Von den Bestimmungen des § 1 ausgenommen sind

1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an der Innenseite von Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und vom öffentlichen Verkehrsraum aus eingesehen werden können,
2. Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 LStVG),
3. Anschläge an der Stätte einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen, jedoch nur bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages,
4. Anschläge, die durch die Stadt Traunreut an stadt eigenen Plakatträgern und Großbannerträgern angebracht werden oder die mit Zustimmung der Stadt durch Vereine und Verbände mit Sitz in Traunreut angebracht werden.
5. Plakatträger und Großbanner, die die Stadt Traunreut in beschränktem Umfang für Veranstaltungswerbung mittels Einzelgenehmigung mit Nebenbestimmungen zulässt. Die Beschränkungen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Im Übrigen kann die Stadt Traunreut anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall



auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4

Verantwortliche Personen

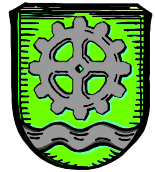
Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschrift sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen (Veranstalter oder Dritte), sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Anschläge nicht unverzüglich entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Plakatträger und Großbanner ohne Erlaubnis aufstellt.



§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

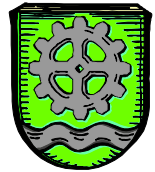
- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Traunreut, den 26.06.2015

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom 30.06.2015 veröffentlicht.

Traunreut, den 30.06.2015

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat